

STUTTGART, den 15. September 2021

LUCHA

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 15. September 2021 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 16. September 2021 in Kraft.

**Verordnung des Sozialministeriums
zur Änderung der Corona-Verordnung
Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie
Jugendsozialarbeit**

Vom 15. September 2021

Auf Grund von § 21 Absatz 3 Nummer 6 und Absatz 8 der Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 23. August 2021 (GBl. S. 731) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe »20« durch die Angabe »21« ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe »Satz 3« durch die Angabe »Satz 2« ersetzt.
3. In § 4 Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe »Absatz 3« durch die Angabe »Absatz 4« ersetzt.
4. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe »Absatz 3« durch die Angabe »Absatz 4« ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter »§ 5 Absatz 2 Nummer 2« durch die Angabe »§ 5 Absatz 3« ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird die Angabe »Absatz 3« durch die Angabe »Absatz 4« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.